

Vorlage Nr.VI/ 22/2014  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Auswirkungen der getrennten Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühr für die städtischen Grundstücke ab dem 01.01.2014**

### **A Problem**

Mit Wirkung vom 01.01.2014 werden die Grundstückseigentümer in der Stadt Bremerhaven auf Grundlage der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven vom 26. September 1972 in der Fassung vom 7. November 2013 (Brem.GBl. S. 672) im Zuge der neu eingeführten getrennten Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühr mit der Niederschlagswassergebühr veranlagt. Davon berührt sind auch Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Bremerhaven befinden. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten im Stadtgebiet sind das Amt für Sport und Freizeit, das Amt für Straßen- und Brückenbau (Amt 66), das Gartenbauamt und der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien von der neuen Gebührenveranlagung betroffen. Da die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) die Grundstückszuordnungen noch nicht vollständig abschließen konnten, steht die Höhe der Gebühren, die künftig von den einzelnen Bereichen zu zahlen ist, noch nicht endgültig fest.

Bislang wurde aus der Haushaltsstelle 6651/532 09, die beim Amt 66 zentral hinterlegt ist, eine Pauschale für die Straßenentwässerung im gesamten Stadtgebiet an die EBB gezahlt. Im Haushaltsjahr 2013 betrug diese Pauschale 3.811.290 €. Für das Haushaltsjahr 2014 wurde auf dieser Grundlage ein Haushaltsansatz in Höhe von 3.620.730 € in den Haushalt des Amtes 66 eingestellt. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2013 beschlossene 5 %-Kürzung auf alle konsumtiven Haushaltsstellen mit den Verpflichtungsgraden 3 bis 6 ist darin bereits enthalten.

In den Budgets des Amtes für Sport und Freizeit, des Gartenbauamtes und des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien, die in diesem Jahr erstmalig veranlagt werden, sind keine Mittel für die Niederschlagswassergebühr hinterlegt.

### **B Lösung**

Nach heutigem Kenntnisstand der EBB wird der Haushaltsansatz 2014 beim Amt 66 nicht in voller Höhe für den Anteil der Niederschlagswassergebühr des Amtes 66 benötigt. Der Magistrat spricht sich daher dafür aus, dass aus den zu erwartenden Einsparungen bei der Haushaltsstelle 6651/532 09 die durch die Einführung der getrennten Kanalbenutzungsgebühr verursachten Gebührenmehraufwendungen des Amtes für Sport und Freizeit, des Gartenbauamtes und des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien im Haushaltsjahr 2014 an die EBB gezahlt werden.

Sollten danach weitere Mittel aus der Gebührenumstellung bei der Haushaltsstelle 6651/532 09 verbleiben, sind diese vorrangig für den Ausgleich der 5 %-Einsparvorgaben auf vertraglich gebundene Ausgabeverpflichtungen des Amtes 66 zu verwenden (u. a. Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung); darüber hinaus für den Ausgleich der Tarifsteigerungen im Ausschussbereich 6, für die keine zusätzlichen Budgets im Haushalt 2014/2015 hinterlegt sind.

Sobald die konkrete Gebührenhöhe für alle veranlagten Bereiche feststeht, ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss mit einer gesonderten Vorlage hinsichtlich der nach der Haushaltssatzung erforderlichen ausschussübergreifenden Nachbewilligungen zu befassen.

Der Magistrat spricht sich ferner für eine analoge Vorgehensweise im Haushaltsjahr 2015 aus.

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden könnte.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Durch die beabsichtigte Umverteilung der Haushaltsmittel des Amtes 66 müssen keine zusätzlichen zentralen Mittel für das Amt für Sport und Freizeit, das Gartenbauamt und den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien bereit gestellt werden. Außerdem wird derzeit erwartet, dass aufgrund der zu erwartenden Einsparungen bei Haushaltsstelle 6651/532 09 alle vertraglichen Bindungen des Amtes 66 im Doppelhaushalt 2014/2015 trotz der 5 %-Kürzung erfüllt werden können.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Diese Vorlage wurde mit den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven, der Stadtkämmerei, dem Amt für Sport und Freizeit, Gartenbauamt und Seestadt Immobilien abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 28.04.2014 ist als Anlage beigefügt. Das Dezernat VI hält entgegen der dortigen Auffassung an dem Beschlussvorschlag fest, da die Defizite des Amtes 66 aus den vertraglichen Bindungen u. a. für die Straßenbeleuchtung (95.000 €), Miete und Wartung des Verkehrsrechners sowie Stromkosten für die Lichtsignalanlagen (20.000 €) und den städtischen Zahlungsverpflichtungen an die EBB aus dem Ortsgesetz für die Straßenreinigung (135.000 €) nicht aus eigenen Einsparungen erwirtschaftet werden können. Zu diesem Defizit in Höhe von insgesamt 250.000 € kommen die weiteren 5%-Kürzungen im konsumtiven Ausgabenbereich des Amtes 66 in Höhe von rund 60.000 €.

Darüber hinaus müssen die Mehrausgaben für die Tarifsteigerungen des gesamten Ausschussbereiches 6 finanziert werden.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) wird sichergestellt.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat spricht sich dafür aus, dass aus den zu erwartenden Einsparungen bei der Haushaltsstelle 6651/532 09 die durch die Einführung der getrennten Kanalbenutzungsgebühr verursachten Gebührenmehraufwendungen des Amtes für Sport und Freizeit, des Gartenbauamtes und des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien im Haushaltsjahr 2014 an die EBB gezahlt werden.

Weitere 500.000 € sind gemäß des Beschlussvorschlages der Vorlage II/38/2014 in das Kapitel 6470 „Kinderförderung“ zu verlagern. Sollte der Ausschussbereich 6 aufgrund dieser Ansatzverlagerung die Haushaltsjahre 2014/2015 defizitär abschließen, muss der Ausgleich über den Gesamthaushalt erfolgen.

Sollten danach weitere Mittel aus der Gebühreumstellung bei der Haushaltsstelle 6651/532 09 verbleiben, sind diese vorrangig für den Ausgleich der 5 %-Einsparungen zu verwenden (u. a. Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung); darüber hinaus für den Ausgleich der Tarifsteigerungen im Ausschussbereich 6, für die keine zusätzlichen Budgets im Haushalt 2014/2015 hinterlegt sind.

Sobald die konkrete Gebührenhöhe für alle veranlagten Bereiche feststeht, ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss mit einer gesonderten Vorlage hinsichtlich der nach der Haushaltssatzung erforderlichen ausschussübergreifenden Nachbewilligungen zu befassen.

Der Magistrat spricht sich ferner für eine analoge Vorgehensweise im Haushaltsjahr 2015 aus.

Dr. Ing. Ehbauer  
Stadträtin

Anlage 1: Stellungnahme Amt 20 vom 28.04.2014